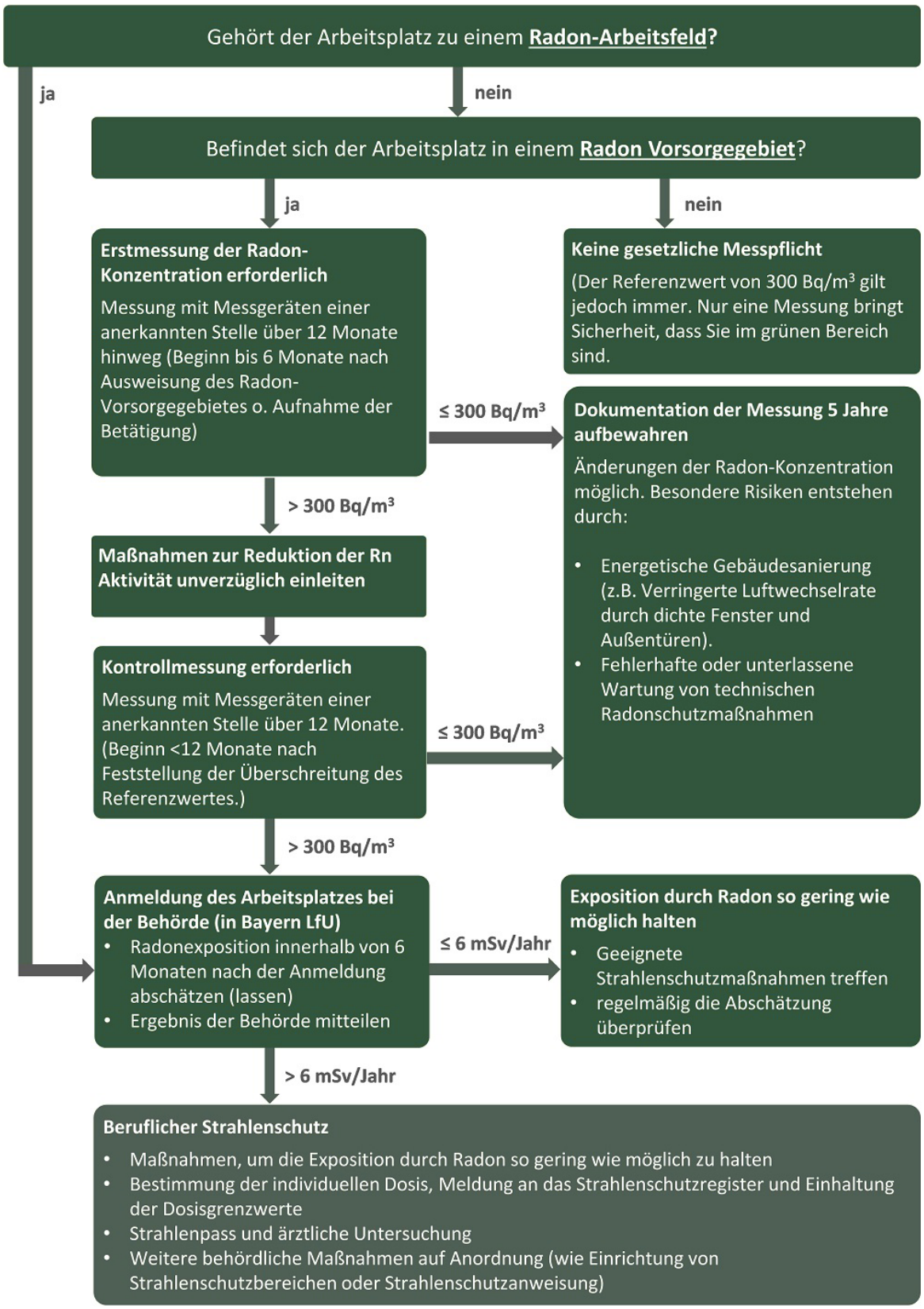
Gehört der Arbeitsplatz zu einem Radon-Arbeitsfeld?
ja
nein
Befindet sich der Arbeitsplatz in einem Radon Vorsorgegebiet?
ja
nein
Erstmessung der Radon-Konzentration erforderlich
Messung mit Messgeräten einer anerkannten Stelle über 12 Monate hinweg (Beginn bis 6 Monate nach Ausweisung des Radon-Vorsorgegebietes o. Aufnahme der Betätigung)
Keine gesetzliche Messpflicht
(Der Referenzwert von 300 Bq/m³ gilt jedoch immer. Nur eine Messung bringt Sicherheit, dass Sie im grünen Bereich sind.
≤ 300 Bq/m³
Dokumentation der Messung 5 Jahre aufbewahren
Änderungen der Radon-Konzentration möglich. Besondere Risiken entstehen durch:
• Energetische Gebäudesanierung (z.B. Verringerte Luftwechselrate durch dichte Fenster und Außentüren).
• Fehlerhafte oder unterlassene Wartung von technischen Radonschutzmaßnahmen
> 300 Bq/m³
Maßnahmen zur Reduktion der Rn Aktivität unverzüglich einleiten
Kontrollmessung erforderlich
Messung mit Messgeräten einer anerkannten Stelle über 12 Monate. (Beginn <12 Monate nach Feststellung der Überschreitung des Referenzwertes.)
≤ 300 Bq/m³
> 300 Bq/m³
Anmeldung des Arbeitsplatzes bei der Behörde (in Bayern LfU)
• Radonexposition innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung abschätzen (lassen)
• Ergebnis der Behörde mitteilen
≤ 6 mSv/Jahr
Exposition durch Radon so gering wie möglich halten
• Geeignete Strahlenschutzmaßnahmen treffen
• regelmäßig die Abschätzung überprüfen
> 6 mSv/Jahr
Beruflicher Strahlenschutz
• Maßnahmen, um die Exposition durch Radon so gering wie möglich zu halten
• Bestimmung der individuellen Dosis, Meldung an das Strahlenschutzregister und Einhaltung der Dosisgrenzwerte
• Strahlenpass und ärztliche Untersuchung
• Weitere behördliche Maßnahmen auf Anordnung (wie Einrichtung von Strahlenschutzbereichen oder Strahlenschutzanweisung)